

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 155/12 S

L 4 AS 1811/11 NZB (Thüringer LSG)
S 22 AS 5107/11 (SG Gotha)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Erfurt,
Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Thüringer Landessozialgerichts vom 25. Juli 2012 - L 4 AS 1811/11 NZB - Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt P in E beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt höhere Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1.11.2009 bis 30.4.2010 in Höhe von monatlich 7,32 Euro. Das SG Gotha hat die Klage mit Urteil vom 26.8.2011 abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Das Thüringer LSG hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung mit Beschluss vom 25.7.2012 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 4.9.2012 Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH unter Beiordnung des Rechtsanwalts P beantragt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 25.7.2012 ist gemäß § 145 Abs 4 iVm § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beiordnung des vom Kläger benannten Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

